

### Festsetzungen für Grünflächen

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- (1) Auf den festgesetzten Grünflächen mit Kennzeichnung Dauerkleingärten sind nur solche bauliche Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünflächen dienen. Hierzu zählen auch der Kleingartenanlage dienende zweckgebundene bauliche Anlagen, wie jeweils ein Gemeinschaftshaus, wenn sie sich in das Orts- u. Landschaftsbild
- (2) Auf Flächen, die als Grünflächen "Dauerkleingärten" festgesetzt sind, ist auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte bauliche Anlage zulässig, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden darf.

### Mindestgrößen

(1) Die Mindestgröße der Kleingartenpachtfläche wird festgesetzt auf 200 gm.

## Art und Maß der baulichen Nutzung

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 sowie § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- (1) Bei Kleingartenpachtflächen, ab einer Größe von 250qm, ist eine Laube in einfacher Ausführung zulässig, wenn die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen 24 qm einschl. überdachtem Freisitz nicht übersteigen.
- (2) Auf Kleingartenpachtflächen unter 250 gm sind nur Geräteschuppen zulässig bis höchstens 12 gm Grundfläche.
- (3) Ausnahmsweise kann bei Kleingartenpachtflächen von 200 qm bis 250 qm Grundfläche eine Laube zugelassen werden, wenn eine Bodenordnung bzw. eine Zusammenlegung kleiner Kleingartenpachtflächen zur Neuordnung nicht möglich ist und die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (Lauben) 18qm einschließlich überdachtem Freisitz nicht übersteigen.

# Besondere Festsetzungen

(1) Die max. Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3.5 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0.5m nicht übersteigen

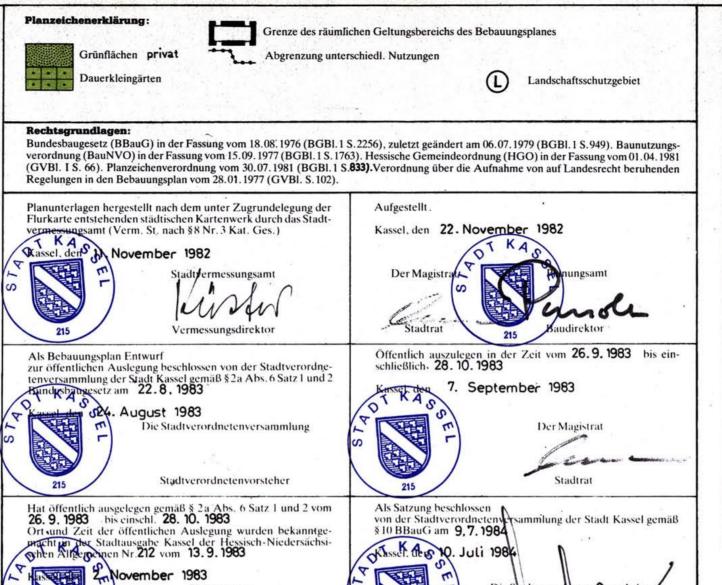
(2) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Schuppen und Aborten ist nicht zulässig. Ebenso sind fest installierte Schwimmbecken, ortsfeste freistehende Kamine u. Feuer-

Ausnahmsweise ist ein Kleingewächshaus je Kleingartenpachtfläche zulässig, wenn es ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und 5 gm Grundfläche bzw. 9 cbm umbauten Raum nicht überschritten werden.

- (3) Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO und Einrichtungen für die Tierhaltung sind unzulässig.
- (4) Stellplätze sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Sie sind nur als Gemeinschaftsanlagen anzuordnen.
- (5) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird auf einen. je 4 vorhandener Kleingartenpachtflächen festgesetzt (§118
- (6) Die Errichtung von baul. Anlagen (Lauben) an der seitlichen Kleingartenparzellengrenze ist zulässig, wenn ein Anbau auf der Nachbarparzelle sichergestellt werden kann. Im übrigen ist ein Mindestabstand zur jeweiligen Kleingartenparzellengrenze von 2,00m einzuhalten. (§ 118 HBO)
- (7) Einfriedigungen, wie Hecken. Zäune und geschlossene Strauchpflanzungen als Abgrenzung sind nur zu inneren Erschließungswegen zulässig, wenn eine Höhe von 1,30m nicht überschritten wird.
- (8) Ziergehölze (Nadel- und Laubgehölze) sind in den einzelnen Gärten nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von 2.50m nicht überschreiten.

Wird ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG für einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes aufgestellt und rechtskräftig, so treten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in dem betreffenden Teilbereich außer Kraft.

Die rechtsverbindlichen Festsetzungen von Fluchtlinienplänen werden durch die Festsetzungen dieser Bebauungspläne nicht berührt. Die Bebauungspläne bestehen aus dem Plan i. M. 1:5000 mit Festset-



GenCru EHMIG 7

mit Verfügung vom 17. Dez. 1984

REGIERUNGSPRASIDENT

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde ver-

sehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in

der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl.1 S. 2256) ortsüblich be-

GSPRESSEI, den 17. Dez. 1984

34-61d04-01(01)-

Im Auftrag



M. 1: 5000

BEBAUUNGSPLAN

23. NATURHEILANLAGE WEST

Stadtteil Kirchditmold

NR. 4 NW/23

DAUERKLEINGÄRTEN

**GELTUNGSBEREICH:** 

m 22. August 1984 Huch

Die Übereinstimmung der Plandarstellung

sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs-und Beschlußvermerke mit dem Original

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 2 9. vom 4. 2. 85 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.



